

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1144

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

25. August 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ministerpräsident Peter Harry Carstensen dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 02. Juli 2010, mit dem Sie bezugnehmend auf eine entsprechende Beschlussfassung des Innen- und Rechtsausschuss vom 30. Juni 2010 um die Zuleitung von Vorschlägen für Einsparungen der Regierung und des Landesrechnungshofes ersuchen. Der Ministerpräsident hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Landesregierung hat am 13. Juli 2010 den Entwurf des Landeshaushalts für die Jahre 2011 und 2012 beschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch über eine Vielzahl von Einsparungen, die den Bereich der Landesregierung selbst und den Landesrechnungshof betreffen, entschieden worden. Das in der Sache federführende Finanzministerium hat die Einsparungen im Rahmen des in der Anlage beigefügten Anschreibens zusammengestellt. Ihrer Anforderung vom 02. Juli 2010 entsprechend übersende ich diese Vorlage des Finanzministeriums zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Arne Wulff

- Anlage -



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses im Zusammenhang mit der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Kiel, den ~~28~~ August 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 die Landesregierung gebeten, ihm Vorschläge vorzulegen, wie die Landesregierung und der Landesrechnungshof einen Beitrag zu Einsparungen leisten können. Es wird davon ausgegangen, dass unbeschadet der Einbettung der Fragestellung in die Diskussion über das Abgeordnetengesetz gleichwohl auch eine Stellungnahme zu den dienstrechtlichen Maßnahmen erbeten ist.

Die Landesregierung schlägt mit dem am 13. Juli 2010 beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (LT-Drs. 17/741) sowie in der der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Sparbeitrag der MinisterInnen“ auf LT-Drs. Nr. 17/751 u.a. folgende einsparwirksamen Regelungen vor:

Änderungen beamtenrechtlicher Bestimmungen:

Änderung des Landesbeamtengesetzes (sowie hierauf bezogene Folgeänderungen des

Landesrichtergesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Brandschutz- und des Schulgesetzes)

- Einführung eines vorzeitigen Antragsruhestands ab 60 Jahren.
- Entfristung der Altersteilzeitregelung.
- Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte von 60 auf 62 Jahre.
- Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsdienste - mit Ausnahme des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren - von 60 auf 62 Jahre.
- Wegfall der Jubiläumszuwendung.
- Regelung eines Beihilfeanspruches während der Zeiten einer Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen sowie einer Altersbeurlaubung.

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- Herabstufung der Funktionen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs und der Direktorin oder des Direktors des Landtags sowie der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer um eine Besoldungsgruppe; für die bisherigen Amtsinhaber verbleibt es bei der bisherigen Einstufung.

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein

- Versorgungsrechtliche Folgeänderungen aus der Anpassung der besonderen Altersgrenzen nach den Bestimmungen des LBG insbesondere in Bezug auf die Regelung der Versorgungsabschläge.
- Abschaffung des bisherigen finanziellen Ausgleichs für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste und des Feuerwehrdienstes, für die die Altersgrenze nach § 108 LBG maßgeblich ist.
- Kürzung der Berücksichtigungsfähigkeit der Zeiten einer Hochschulausbildung aufgrund von Änderungen im Rentenrecht von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen.

Änderung der Beihilfeverordnung

- Folgeänderungen aus der Änderung des LBG sowie Anhebung der Selbstbehalte unter Beachtung der 1%-Grenze des Bundesverwaltungsgerichtes.

Änderungen des Landesministergesetzes

- Anhebung Altersgrenze für die Gewährung der Altersversorgung auf das 62. Lebensjahr und Verlängerung des Zeitraums zur Erlangung des Höchstruhegehaltsanspruchs.
- Abflachung der Versorgungsstaffel, insbesondere durch Reduzierung des bisherigen Sprungs des Ruhegehaltssatzes nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit.

Änderungen des Abgeordnetengesetzes

- Reduzierung der verbleibenden Abgeordnetenentschädigung für Kabinettsmitglieder, die zugleich ein Landtagsmandat ausüben (§ 27 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) um ein Drittel auf 10 %.

Die Mitglieder der Landesregierung nehmen zunächst über die Vorschrift des § 5 Landesministergesetz teil an einzelnen den Beamtenbereich generell betreffenden Maßnahmen, wie die Anhebung der Selbstbehalte in der Beihilfe oder die Streichung der Jubiläumszuwendung.

Einen weiteren Sparbeitrag sollen Kabinettsmitglieder über die Kürzung der Abgeordnetenentschädigung nach § 27 Abs. 1 AbgG leisten, der im Moment ca. 700,- € beträgt (Empfehlung aus LT-Drs. 17/751).

Schließlich schlägt die Landesregierung vor, die Altersgrenze für den Bezug eines Ruhegehaltes nach dem Landesministergesetz vom derzeit 55. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr anzuheben. Eine durchschnittliche Lebenserwartung bei Männern von 77 Jahren unterstellt, wird die Versorgungsanwartschaft der Regierungsmitglieder allein dadurch um nahezu ein Drittel reduziert. Für künftig in die Regierung eintretende Ministerinnen und Minister wird zudem der Ruhegehaltssatz dergestalt gestreckt, dass ein Versorgungsanspruch von 35 % künftig erst nach sieben und nicht bereits nach fünf Amtsjahren erreicht wird.

Bei der Neugestaltung des Ministerversorgungsrechtes aber auch bei der Ausgestaltung der Amtsbezüge der Kabinettsmitglieder ist selbstverständlich höherrangiges Recht zu beachten. Hierzu gehört der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 20 GG in der Ausprägung des Verbotes rückwirkender Gesetze. Eine Kürzung des Ruhegehaltssatzes sowie eine Anhebung der Altersgrenze von aktiven und bereits ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern müssen als unechte Rückwirkungen vor

diesem Verbot bestehen können. Von diesem höherrangigen Recht können auch die momentan Betroffenen dem Gesetzgeber keinen rechtswirksamen Dispens erteilen.

Die Landesregierung schlägt daher vor, die Anhebung der Altersgrenze im Wege einer Übergangslösung stufenweise zu vollziehen. Aktive und ausgeschiedene Regierungsmitglieder, die vor dem 1.8.1959 geboren worden sind, können demnach bereits mit dem 57. Lebensjahr Ruhegehalt erhalten; für Regierungsmitglieder, die nach dem 31.7.1959 und vor dem 1.8.1961 geboren wurden, besteht die Möglichkeit, mit dem 59. Lebensjahr. Für jüngere Regierungsmitglieder gilt hingegen die volle Anhebung auf das 62. Lebensjahr. Ausgeschiedene Regierungsmitglieder, die nach altem Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwei Jahre vor dem Bezug von Ruhegehalt standen sowie solche, die bereits Ruhegehalt beziehen, sind von der Erhöhung hingegen nicht betroffen.

Bei der Bemessung der Ministerbezüge muss auf die Wertigkeit des Amtes im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung und die zeitliche und persönliche Beanspruchung auch im Quervergleich zu Regelungen des Bundes und der anderer Länder und des Abstandsgebotes im Besoldungsgefüge der Besoldungsordnung B abgestellt werden. Ob zukünftig bei der Anpassung der Ministerbezüge die Absenkung der Besoldung für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre berücksichtigt wird, ist derzeit nicht zu entscheiden. Eine rückwirkende Kürzung der Bezüge bzw. eine Kürzung der Bezüge ohne angemessene Übergangsregelung würde jedenfalls vor dem Hintergrund der von der Rechtsprechung gesetzten Maßstäbe des Art. 20 GG grundsätzlich als unzulässig erachtet werden. Von diesen Vorgaben können auch die Kabinettsmitglieder den Landtag nicht rechtswirksam befreien.

Die Herabstufung der o.a. Leitungsfunktionen in der Besoldungsordnung B steht im Bewertungskontext zu der bereits mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) getroffenen Regelung für die Funktion der Stellvertretung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs. Diese erhalten künftig nur noch eine nicht ruhegehaltfähige widerrufliche Zulage von 11 % von B 5.

Eine darüber hinaus gehende Herabstufung in der Besoldung für die derzeitigen Amtsinhaber der betroffenen Leitungsfunktionen der Besoldungsordnung B ist nicht geplant.

Während für die Rückstufung eines Amtes durch den Gesetzgeber pro futuro ein weitreichender Gestaltungsspielraum, der seine Einschränkung in der Beachtung des Ali-

mentationsprinzips findet, besteht, begegnet eine Rückernennung gegen den Willen einer Beamtin oder eines Beamten verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern nicht besondere Umstände (z. B. disziplinarische Maßnahme oder Vermeidung gravierender Änderungen bei Umbildung von Behörden) dieses rechtfertigen. Derartige Änderungen stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in das durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützte Amt im statusrechtlichen Sinne und in den für Beamtinnen und Beamte spezialgesetzlich ebenfalls in Art 33 Abs. 5 GG verorteten Vertrauensgrundsatz dar. Bei einem übergangslosen, gesetzlich angeordneten Verlust von ca. 1.160,- € brutto im Monat (bei Abstufung von B 10 nach B 9) im Monat lässt sich nicht mehr von zu vernachlässigenden Beträgen sprechen.

Eine denkbare Kürzung der Amtsbezüge bei unveränderter Ämterzuordnung mit Wirkung für die Zukunft ist entsprechend zu beurteilen. Änderungen ohne Bestandsschutz für die Betroffenen wären verfassungsrechtlich kritisch zu sehen.

in Vertretung


Roland Scholze